

VERORDNUNG
der Stadt Prichsenstadt
über das freie Umherlaufen von *großen Hunden* und von *Kampfhunden*

07.02.2011

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro v. 24.04.2001 (GVBl S. 140 folgende Verordnungsänderung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine *Kampfhunde* sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

Die Eigenschaft eines *Kampfhundes* ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, S. 583).

§ 2 Anleinplicht

(1) Große Hunde (§1 Abs. 1) und Kampfhunde (§1 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen in den nachfolgend abgegrenzten Gebieten in der Stadt Prichsenstadt zu jeder Tages- u. Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Altenschönbach, Bimbach, Brünnau, Järkendorf, Kirchschoönbach, Laub, Neudorf, Neuses am Sand, Prichsenstadt u. Stadelschwarzach

und

2. auf den, als Geh- u. Radwegen gewidmeten Straßen u. Wegen im gesamten Gemeindegebiet.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

(1) Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche

- Blindenführhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,

- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst
 - Hunde im Bewachungsgewerbe, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (2) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch für Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

.....

Stand 07. 02.2011